



Infobrief

„Abzugsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und die Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmern“

Grundsatz

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zählen grundsätzlich zur privaten Lebensführung und sind daher nicht abzugsfähig (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG).

Nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, lässt das Einkommensteuerrecht einen (begrenzten oder unbegrenzten) Werbungskostenabzug zu.

Daneben besteht mit der Homeoffice-Pauschale seit 2020 eine vereinfachte Abzugsmöglichkeit für Arbeitnehmer, die von zu Hause aus tätig sind – auch ohne separates Arbeitszimmer.

Voraussetzungen Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein abgeschlossener Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden und nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (mindestens 90 % berufliche Nutzung). Nicht darunter fallen Arbeitsecken, offene Wohnbereiche oder gemischt genutzte Räume.

Die steuerliche Anerkennung setzt voraus, dass der Raum ausschließlich der beruflichen Tätigkeit dient, er von den privaten Wohnbereichen getrennt ist, und die berufliche Nutzung objektiv erforderlich ist.



Drei Fallgruppen beim Arbeitszimmerabzug

1. Anderer Arbeitsplatz vorhanden – kein Abzug

Steht beim Arbeitgeber ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, entfällt der Werbungskostenabzug vollständig. Der Arbeitnehmer kann dann seine Tätigkeiten dort in zumutbarer Weise erledigen, sodass das Arbeitszimmer privat veranlasst ist.

2. Kein anderer Arbeitsplatz vorhanden – begrenzter Abzug bis EUR 1.260,00

Fehlt dem Arbeitnehmer ein geeigneter anderer Arbeitsplatz, können die tatsächlichen anteiligen Aufwendungen bis zu EUR 1.260,00 jährlich als Werbungskosten berücksichtigt werden. Der Betrag ist kein Pauschbetrag, sondern eine Höchstgrenze.

3. Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung – unbegrenzter Abzug

Befindet sich der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, können die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Maßgeblich ist, wo der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit liegt – also dort, wo die für den Beruf prägenden Arbeiten verrichtet werden.

Gegenüberstellung der Abzugsvarianten

- Anderer Arbeitsplatz vorhanden: kein Abzug
- Kein anderer Arbeitsplatz vorhanden: Abzug bis EUR 1.260,00
- Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer: unbegrenzter Abzug

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale (§ 9 Abs. 5 Satz 3 EStG n. F.) bietet eine vereinfachte Alternative, wenn kein separates Arbeitszimmer vorhanden oder anerkannt ist.

Höhe: EUR 6,00 pro Homeoffice-Tag, maximal EUR 1.260,00 im Jahr.

Sie gilt unabhängig davon, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und wird als Werbungskosten berücksichtigt.



Beide Regelungen (Arbeitszimmer und Pauschale) können nicht gleichzeitig für dieselben Tage beansprucht werden.

Ergebnis

Arbeitnehmer mit dauerhaftem Homeoffice können den Vollabzug realisieren, wenn ihr Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Für alle anderen bietet die Homeoffice-Pauschale eine einfache und unbürokratische Möglichkeit, berufliche Mehraufwendungen steuerlich geltend zu machen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.